

FAQs Beitragsermäßigung und Beitragserlass gemäß 8 Abs. 1 der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (BO) vom 01.01.2026

Die FAQs erläutern einige wesentliche Fragen rund um die Beitragsermäßigung und den Beitragserlass. Diese Informationen sollen Ihnen dabei helfen zu prüfen, ob ein Antrag für Sie in Betracht kommt und ob Sie die Voraussetzungen für einen Antrag auf unzumutbare Härte erfüllen. Konkrete weitere Fragen richten Sie gerne an: Frau Olesen (0511-3802 4206).

1. Fragen zu den Antragsvoraussetzungen

1.1 Was sind die Rechtsgrundlagen?

Die Beitragspflicht ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 BO. Die Höhe des Ärztekammerbeitrages ist gemäß § 2 Abs. 5 BO von der Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit abhängig. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 2 BO grundsätzlich diejenigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr) erzielt hat. Die Beitragsveranlagung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BO durch Selbsteinstufung, der ein Auszug des Einkommensteuerbescheides gem. § 4 Abs. 3 BO beizufügen ist, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit – grundsätzlich – des vorletzten Jahres vor dem Beitragsjahr ersichtlich ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 BO kann der Beitrag **zur Vermeidung unzumutbarer Härten** wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensregelung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Abs. 1 BO lautet wie folgt:

§ 8 Beitragsermäßigung und Beitragserlass; Niederschlagung

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und unter Beifügung eines Nachweises über die **aktuellen sowie in den vorherigen zwei Jahren erzielten Einkünfte** bei der Ärztekammer Niedersachsen bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen.

1.2 Wann liegt eine unzumutbare Härte vor?

Abweichend von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BO wird zur Beurteilung des Härtefalls nicht auf die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr abgestellt. Maßgeblich ist vielmehr die **aktuelle wirtschaftliche Gesamtsituation** des Antragstellers. Entscheidend ist bei Betrachtung Ihrer gesamten wirtschaftlichen Situation, ob Sie durch die Zahlung des nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BO geschuldeten Kammerbeitrages in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder Ihre wirtschaftliche und/oder persönliche Existenz im Falle der Versagung der Beitragsermäßigung gefährdet wäre (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.06.2006, Az: 8 LA 54/06).

Deshalb werden bei unserer Antragsprüfung sämtliche Einkunftsarten wie z.B. aus Kapitalvermögen, aus Gewerbebetrieb, Rentenversorgung, Krankengeldbezug,

Guthabenerstattung vom Finanzamt, Veräußerungsgewinn, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, private Rentenversicherung etc. berücksichtigt und können der Annahme eines Härtefalls entgegenstehen. Bedenken Sie: Hintergrund der Härtefallregelung ist der Gedanke der Solidargemeinschaft aller Kammermitglieder, wonach wirtschaftlich schwächere Kammermitglieder auf Kosten der leistungsstärkeren entlastet werden können, sodass jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den Kosten der Kammer beiträgt. Ist ein Kammermitglied beispielsweise durch eine (vorgezogene) Altersversorgung gut finanziell abgesichert, ist es zumutbar den vollen nach § 2 BO geschuldeten Kammerbeitrag zu bezahlen. Bei der Beitragsbemessung selbst bleiben die anderen Einkunftsarten selbstverständlich unberücksichtigt und werden allein die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit herangezogen.

2. Wäre ein Antrag für mich erfolgsversprechend?

2.1 Im Bemessungsjahr befand ich mich im Ausland mit wesentlich höheren Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit.

Der Einstufung werden gemäß § 2 Abs. 2 BO grundsätzlich sämtliche ärztlichen Einkünfte zugrunde gelegt, also auch Ihre im Ausland erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Ein Antrag kann nur Erfolg haben, wenn Sie durch die Zahlung des vollen Ärztekammerbeitrages ausnahmsweise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die wirtschaftliche Notlage ist zu begründen und unter Vorlage von Nachweisen zu belegen (siehe 1.1).

2.2 Ich bin Rentner (Altersrentenbezug) und arbeite gelegentlich (Vertretungen, Gutachter etc.).

Der Einstufung werden gemäß § 2 Abs. 2 BO grundsätzlich sämtliche ärztlichen Einkünfte zugrunde gelegt, die Sie im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt haben. Ein Antrag kann nur Erfolg haben, wenn Sie durch die Zahlung des vollen Ärztekammerbeitrages ausnahmsweise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die wirtschaftliche Notlage ist zu begründen und unter Vorlage von Nachweisen zu belegen (siehe 1.1).

2.3 Ich gehe nach dem Stichtag (01.02.) in den Ruhestand / in die Elternzeit ohne jegliche ärztliche Tätigkeit. Warum werde ich nicht in die Sonderbeitragsgruppe 0 eingestuft?

Beim Ärztekammerbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, bei dem auf den Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres abgestellt wird. Jede Änderung der Tätigkeit nach dem Stichtag bleibt unberücksichtigt. Das heißt: wird die ärztliche Tätigkeit nach dem Stichtag nicht mehr ausgeübt oder aber nimmt man seine ärztliche Tätigkeit nach dem Stichtag wieder auf, so hat dies keine Auswirkung auf den zu entrichtenden Jahresbeitrag. Bedenken Sie, dass Sie möglicherweise zu Beginn Ihrer ärztlichen Tätigkeit erst nach dem 1. Februar unser Mitglied geworden sind und damit im ersten Jahr Ihrer Kammermitgliedschaft beitragsfrei waren. Ein Antrag kann nur Erfolg haben, wenn Sie durch die Zahlung des vollen Ärztekammerbeitrages ausnahmsweise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die wirtschaftliche Notlage ist zu begründen und unter Vorlage von Nachweisen zu belegen (siehe 1.1).

2.4 Ich befinde mich in der passiven Phase der Altersteilzeit.

Sie befinden sich noch in einem laufenden Arbeitsverhältnis und erzielen daher „angesparte“ Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Im Interesse der Gleichbehandlung

unserer Mitglieder müssen wir diese berücksichtigen. Bedenken Sie, dass der Rückgang Ihrer Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in den nächsten Beitragsjahren in der regulären Beitragsbemessung automatisch Niederschlag findet. Ein Antrag kann nur Erfolg haben, wenn Sie durch die Zahlung des vollen Ärztekammerbeitrages ausnahmsweise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die wirtschaftliche Notlage ist zu begründen und unter Vorlage von Nachweisen zu belegen (siehe 1.1).

2.5 Ich habe meine Tätigkeit als niedergelassener Arzt beendet und befinde mich nunmehr im Angestelltenverhältnis.

Der Einstufung werden gemäß § 2 Abs. 2 BO grundsätzlich sämtliche ärztlichen Einkünfte zugrunde gelegt, die Sie im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt haben. Ein Antrag kann nur Erfolg haben, wenn Sie durch die Zahlung des vollen Ärztekammerbeitrages ausnahmsweise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die wirtschaftliche Notlage ist zu begründen und unter Vorlage von Nachweisen zu belegen (siehe 1.1).

2.6 Ich beabsichtige oder habe bereits meine Kassenzulassung aufgegeben und bin nur noch als Privatarzt tätig.

Ein Antrag hat nur Erfolgsaussichten, wenn Sie durch die Zahlung des vollen Ärztekammerbeitrages ausnahmsweise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die wirtschaftliche Notlage ist zu begründen und unter Vorlage von Nachweisen zu belegen (siehe 1.1). Bitte beachten Sie, dass bei der Bewertung der wirtschaftlichen Notlage auch die Einnahmen aus dem Verkauf der Praxis und die damit verbundenen Steuervorteile berücksichtigt werden. Ein möglicher Einkommensrückgang wird sich im übernächsten Beitragsjahr für Sie positiv auf die Bemessung des Kammerbeitrages auswirken.

2.7 Ich habe meine Arbeitszeit reduziert / arbeite zukünftig in Teilzeit etc.

Der Einstufung werden gemäß § 2 Abs. 2 BO grundsätzlich sämtliche ärztlichen Einkünfte zugrunde gelegt, die Sie im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt haben. Ein Antrag hat nur Erfolgsaussichten, wenn Sie durch die Zahlung des vollen Ärztekammerbeitrages ausnahmsweise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die wirtschaftliche Notlage ist zu begründen und unter Vorlage von Nachweisen zu belegen (siehe 1.1). Bitte beachten Sie, dass Rückgänge Ihrer Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit letztendlich doch in den nächsten Beitragsjahren in der regulären Beitragsbemessung Niederschlag finden.

3. Antragsstellung

3.1 Wie stelle ich einen Antrag?

Ein Antrag ist schriftlich zu begründen und unter Beifügung eines Nachweises über die aktuellen sowie in den vorherigen zwei Jahren erzielten Einkünfte einzureichen.

3.2 Wie kann ich einen Antrag einreichen?

Ihren schriftlichen Antrag nebst Nachweisen übersenden Sie bitte per Post.

3.3 Muss ich eine Frist beachten?

Der Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen. Ebenso wie die Stichtagsregelung (1. Februar) dient auch die Antragsfrist der Verwaltungsvereinfachung. Die Ärztekammer Niedersachsen ist nach § 7 HKG zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet und hat die durch die Beitragserhebung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten.

4. Allgemeines

4.1 Welche Dokumente benötige ich bei der Antragstellung?

4.1.1 Antrag wegen besonderer persönlicher Umstände

- Nachweis über die aktuellen sowie in den vorherigen zwei Jahren erzielten Einkünfte
- Ergänzende Nachweise, z.B. Kopien eines Attestes, Schreiben des Arbeitgebers oder der Krankenkasse

4.1.2 Antrag wegen wirtschaftlicher Notlage

- Nachweis über die aktuellen sowie in den vorherigen zwei Jahren erzielten Einkünfte
- Ggf. ergänzende Nachweise

4.2 Antragsbearbeitung

Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst nach Eingang aller relevanten Unterlagen abschließend bearbeiten können.

4.3 An wen kann ich mich telefonisch wenden?

Für Fragen oder weitergehende Informationen steht Ihnen Frau Olesen unter 0511-3802 4206 montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr gerne zur Verfügung.